§1: Name und Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen: Hangflug-Europa

(2) Er hat seinen Sitz in Bürserberg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Europäische Union (EU) in ihrem jeweiligen geographischen Bestand. Darüber hinaus, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Erhalt und Förderung der naturnahen modellflugsportlichen Betätigung und Interessenvertretung der RC-Hangflugsportler/innen

§2: Zweck des Vereines

(1) Sportvereinigung zum Zweck der Förderung des ferngesteuerten Modellflugsports insbesondere in nachhaltiger, umweltbewusster und geräuschloser Art und Weise. Förderung des Nachhaltigkeits- und Sicherheitsgedankens in der Ausübung des Flugsports und die Erziehung von Nachwuchs in diesem Sinne. Der Verein betreut Hangfluggebiete, um diese seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit zugänglich zu erhalten. Er unterstützt Mitglieder, die einen satzungsgemäßen Betrieb von Startstellen anstreben. Er stellt hierzu organisatorische und/oder technische Mittel zur sicheren und umgebungsfreundlichen Ausübung des Flugsports an diesen Geländen zur Verfügung.

(2) Der Verein ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die Anerkennung als gemeinnützig anstrebt.
Der Verein verfolgt danach und entsprechend seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

(3) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Flugsport und Modellflug. Ein Hauptanliegen des Vereins ist die Betreuung und Unterrichtung der Jugend auf flugsportlichem Gebiet sowie die Interessenvertretung des Flugsports im Rahmen von nationalen und internationalen Vereinigungen und Verbänden.

(4) Der Verein behält sich vor, weitere Luftsportarten durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§3: Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Erreichung der Ziele der Hangflug-Europa dienen insbesondere folgende ideellen und materiellen Mittel:
a) Als ideelle Mittel dienen:
(1) laufende Kontakte zwischen der Hangflug-Europa und den Mitgliedern
(2) Schulungsveranstaltungen der Verbände für Funktionäre sowie aktive Luftsportler
(3) Gemeinsame luftsportliche Veranstaltungen
(4) Veranstaltungen für die Jugend- und Erwachsenenbildung
(5) Herausgabe regelmäßiger Informationen auf der Kommunikationsplattform im Internet.
b) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
(1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
(2) freiwillige Spenden von u.a. Partnern, Sponsoren sowie Sammlungen
(3) Subventionen und Beihilfen
(4) Reinerträgnisse aus Einrichtungen und Veranstaltungen, z.B. behördlich bewilligte Flugtage
(5) sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiter berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO

spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an anderegemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

§4: Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen, ihr Anmeldeformular ausgefüllt, unterschrieben sowie ihre Mitgliedsgebühr termingerecht bezahlt haben. Unterstützende Mitglieder sind jene, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Ehrenmitglieder sind jene, welche durch Spenden oder durch ihre Tätigkeit Hervorragendes leisten. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§5: Aufnahme in den Verein

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden, soweit dies der Gemeinnützigkeit des Vereins „Hangflug Europa" nicht widerspricht. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung auch per E-Mail.
Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht benannt zu werden.

(1) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Antragsteller bzw. Vereinsgründer.

§6: Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erfüllung der von der Vorstandschaft festgesetzten jeweiligen Voraussetzungen, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten gegenüber den Mitgliedern oder deren Angehörigen oder Erben für irgendwelche, bei Vereinsveranstaltungen oder durch Vereinseinrichtungen verursachte Schäden, für die vom Verein keine Versicherungsdeckung besteht, ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Organmitglieder beschränkt.

Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu.
Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere zu absoluter Disziplin und Einhaltung aller gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen bei der Ausübung des Flugsports angehalten. Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die jeweils gültige Fassung der Statuten ist für alle Mitglieder verbindlich.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieds- und Beitrittsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder € 20.-
Der Jahresbeitrag für unterstützende Mitglieder ist variabel bzw. wird individuell festgelegt.

§8: Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangegangene vierwöchige Kündigungsfrist frei.
Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen, nachdem die Generalversammlung dies beschlossen hat. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit aus wichtigem Grund beantragt werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 16).
Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.
Die freiwillig austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

§9: Nachlass, Zufristung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge in besonderen Ausnahmefällen
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Zufristung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

§10: Verwaltung des Vereines
Die Verwaltung wird besorgt:
a) durch die Mitgliederversammlung
b) durch den Vorstand
c) durch die Rechnungsprüfer
d) durch das Schiedsgericht

§11: Generalversammlung, Obliegenheiten und Geschäftsordnung derselben

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre und soll im ersten Quartal stattfinden. Anträge sind zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen). Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
(3) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
(5) spätestens mit 2 Monaten Verzug zum regulären Termin, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
(6) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
(7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
(9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
(11) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
(2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
(3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
(4) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
(5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
(6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
(7) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Organmitgliedern, die jeweils einzeln aus den Mitgliedern zu wählen sind. Dies sind: der Obmann, sein Stellvertreter, der Kassier und dessen Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Wahl kann offen oder geheim stattfinden. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist die Wahl geheim vorzunehmen. Blockwahl kann erfolgen.
Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Organmitgliedes das Recht, an seiner Stelle bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
(4) Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit dominiert der Obmann. Die
(5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt
(6) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur aus gewichtigen Gründen innerhalb der Amtszeit entheben.
(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird sofort wirksam, wobei eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen wird.

§13: Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes
Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
(1) Erstellung des 2-Jahresvorschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
(2) Vorbereitung der Generalversammlung;
(3) Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
(4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Aufstellung des Vereins in der Generalversammlung;
(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

Vorstandssitzungen werden auf Antrag eines Mitglieds, bei Bedarf oder regelmäßig alle zwei Monate einberufen. Sie können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Die Sitzungsprotokolle und Beschlüsse werden den Mitgliedern im internen Bereich des Vereinsportals innerhalb von 8 Tagen zur Einsicht bereitgestellt.

§14: Agenden der Funktionäre
(1) Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes, er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
(2) Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, er besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Der Schriftführer informiert die Vereinsbehörde binnen vier Wochen über:

a) die Abhaltung und Datum einer Generalversammlung,
b) personelle Veränderungen des Vorstandes unter Nennung der Funktion, des vollen Namens, des Geburtstages, des Geburtsortes und der Zustellungsanschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis,
c) das Ergebnis der Kassenprüfung,
d) in jedem Falle über eine eventuell neue Vereinsadresse.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereines im Sinne des Vereinszweckes verantwortlich. Über den alljährlichen Kassenabschluss mit Vermögensstand zum 31.12. des Jahres berichtet der Kassier anlässlich der Generalversammlung.

(4) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(5) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Einträge und Abrechnungen im Kassenbuch, des Rechnungsabschlusses, sowie der Geldgebarung im Sinne des Vereinszweckes. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und auf Gefahren hinzuweisen.

§15: Haftung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§16: Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§17: Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines wird mit dreiviertel Majorität in einer eigens hierzu bestimmten Generalversammlung beschlossen. Das vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Bürserberg, im Mai 2023